

28.11.2012

Kleine Anfrage 713

der Abgeordneten Dr. Joachim Stamp, Marcel Hafke und Kai Abruszat FDP

Auswirkungen des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes auf Kinderbetreuungsplätze und die Finanzen der Kommunen

Mit dem 5. Schulrechtsänderungsgesetz NRW hat die rot-grüne Landesregierung die bis zum Schuljahr 2014/2015 geplante Vorverlegung der Einschulung um weitere drei Monate gestoppt. Hierdurch müssen nun mehr Kinder als ursprünglich vorgesehen in Kindergärten betreut werden.

Alle Kommunen in NRW mussten ihre Kindergartenbedarfsplanung in Gänze überarbeiten und mehr Plätze für Kinder ab drei Jahren bereitstellen. Dies ging zu Lasten des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

In der Kindergartenbedarfsplanung der Bundesstadt Bonn 2011 bis 2013 konstatiert die Verwaltung, dass durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz allein in Bonn „für die Schuljahre 2012/2013 bis 2014/2015 675 Kinder, die stadtweit bereits als Schulkinder gewertet wurden, nunmehr wieder den Tageseinrichtungen für Kinder zugerechnet werden müssen“. In gleicher Beschlussvorlage weist die Verwaltung darauf hin, dass mögliche Umwandlungen von Plätzen für über Dreijährige in Plätze für Kinder unter drei Jahren zurückgestellt und zusätzliche Plätze im Ü3-Bereich geschaffen werden müssen, um den zusätzlichen Betreuungsbedarf für Kinder ab drei Jahren zu decken.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder werden durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz NRW im Schuljahr 2014/2015 landesweit zusätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben (sollten dem Land keine konkreten Zahlen vorliegen, ggf. qualifizierte Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der 2008 geborenen Kinder)?
2. In welchen Städten hat es bereits zum Schuljahr 2012/2013 eine Verschlechterung der Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren gegeben?
3. Ist das Land nach dem Konnexitätsprinzip verpflichtet, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für die zusätzlich benötigten Plätze zu zahlen?

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 28.11.2012

4. Falls ja: Wann plant die Landesregierung dieser Verpflichtung nachzukommen?
5. Sind die hierfür benötigten Mittel bereits in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt?

Dr. Joachim Stamp
Marcel Hafke
Kai Abruszat